

Antrag

der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Horst Seehofer, Peter Rauen, Karl-Josef Laumann, Gunnar Uldall, Maria Eichhorn, Brigitte Baumeister, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Hansjürgen Doss, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Erich G. Fritz, Ulrich Klinkert, Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Elmar Müller (Kirchheim), Claudia Nolte, Friedhelm Ost, Eduard Oswald, Dr. Bernd Protzner, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz Romer, Anita Schäfer, Hartmut Schauerte, Heinz Schemken, Karl-Heinz Scherhag, Birgit Schnieber-Jastram, Johannes Singhammer, Max Straubinger, Dorothea Störr-Ritter, Andreas Storm, Matthäus Strebl, Peter Weiß (Emmendingen), Gerald Weiß (Groß-Gerau), Annette Widmann-Mauz, Matthias Wissmann, Dagmar Wöhrl und der Fraktion der CDU/CSU

Teilzeitbeschäftigung wirtschaftsverträglich und familiengerecht fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungssituation. Derzeit sind über 6 Millionen Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt und rund 2,8 Millionen Arbeitnehmer haben ein befristetes Arbeitsverhältnis. Die EU-Richtlinien 97/81 EG über Teilzeitarbeit und 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge erfordern nationale Regelungen zur Förderung von Teilzeitarbeit und befristeten Arbeitsverhältnissen. Das Beschäftigungsförderungsgesetz läuft am 31. Dezember 2000 aus. Von daher besteht Handlungsbedarf. Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung geht jedoch zu Lasten der Unternehmen weit über die Vorgaben der Richtlinien hinaus bzw. macht von deren flexiblen Angeboten keinen Gebrauch. Zudem werden Beschäftigungshemmnisse nicht abgebaut, sondern durch zusätzliche Reglementierungen werden neue errichtet.

Ein vorbehaltloser Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Teilzeitarbeit schränkt die Vertragsfreiheit unangemessen ein. Der Arbeitgeber kann dadurch gezwungen werden, seine Planung und Organisation völlig umzustellen. Eine solche Reglementierung ist weder akzeptabel noch praktikabel. Die damit verbundenen negativen Folgen für den Betriebsablauf – auch im Schichtbetrieb – und damit für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens werden völlig außer Acht gelassen.

Um dennoch der sozialpolitischen Zielsetzung einer Förderung der Teilzeitarbeit Rechnung zu tragen und flexible Vereinbarungen zwischen Unternehmen

und Mitarbeitern auf freiwilliger Basis zu ermöglichen, ist es angezeigt, die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Arbeitnehmer so zu gestalten, dass die Errichtung von Teilzeitarbeitsplätzen attraktiver wird.

Ein vorbehaltloser Rechtsanspruch eines Arbeitnehmers ohne gute, nachvollziehbare Gründe kann den Betriebsfrieden erheblich stören. Anerkennenswerte Gründe würden von Kolleginnen und Kollegen akzeptiert werden, beispielsweise Kindererziehung. Die Attraktivität von Teilzeitarbeit muss gerade unter dem Aspekt der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt werden. Wegen der demographischen Entwicklung in Deutschland muss das Gewicht sozialpolitischer Entscheidungen stärker darauf ausgerichtet sein, den vorhandenen Kinderwunsch junger Paare realisieren zu helfen. Moderne Familienpolitik besteht nicht nur im Ausgleich der materiellen Belastungen durch Kindererziehung, sondern in einer nachdrücklichen Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Familie.

Auch kommt es darauf an, Teilzeitarbeit für diejenigen Personen zu ermöglichen, die nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten in der Lage sind, eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben. Diesem Personenkreis gehören an:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinder unter 12 Jahren erziehen, damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingt,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die schwerpflegebedürftige Angehörige betreuen, damit eine Betreuung von nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung besser als jetzt ermöglicht wird,
- in der Erwerbsfähigkeit geminderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn dieser Personenkreis aus medizinischen Gründen nur schwer in der Lage ist, eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben.

Beim von der Bundesregierung vorgesehenen voraussetzungslosen Anspruch aller Arbeitnehmer würden gerade diese Personen trotz ihrer gut nachvollziehbaren Gründe ihren Wunsch nach einer Teilzeitbeschäftigung oft nicht realisieren können, da nur ein begrenzter Teil aller Arbeitsplätze teilzeitgeeignet ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung befristeter Arbeitsverträge auf Neuabschlüsse führt zu sachwidrigen Ergebnissen und zum Verlust von Arbeitsplätzen. Vor allem wäre damit zu rechnen, dass die Unternehmen bei steigender Nachfrage verstärkt auf Überstunden ausweichen würden, statt befristet einzustellen. Die vorgesehene Regelung schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten für den Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund ein. Durch diese Vorschrift kann ein Arbeitgeber mit demselben Arbeitnehmer über das gesamte Arbeitsleben dieses Arbeitnehmers hin – zumindest aber bis zu dessen 58. Lebensjahr – nur einmal einen einfach befristeten Arbeitsvertrag schließen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge zurückzuziehen,
- dem Deutschen Bundestag ein Gesamtkonzept vorzulegen, wie Teilzeit für Arbeitnehmer und Unternehmen ohne neue Reglementierungen, z. B. durch Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz, im Kündigungsschutzgesetz und dem Arbeitsförderungsrecht, attraktiver gemacht werden kann,

- einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Inhalt, dass
 - mit vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern auf Antrag eine geringere als die reguläre Arbeitszeit vereinbart werden soll,
 - wenn sie ein Kind unter 12 Jahren erziehen oder
 - schwerpflegebedürftige nahe Angehörige betreuen oder
 - in der Erwerbsfähigkeit erheblich gemindert und deshalb nur schwer in der Lage sind, eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben,und betriebliche Gründe nicht entgegenstehen,
- vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die in anderen als den genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, von ihrem Arbeitgeber verlangen können, dass er mit ihnen die Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen,
- diese Arbeitnehmer bei der späteren Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden,
- umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem wie im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/3292) die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverhältnissen ohne neue Erschwernisse und Einschränkungen über den 31. Dezember 2000 hinaus verlängert wird.

Berlin, den 2. November 2000

Dr. Maria Böhmer
Horst Seehofer
Peter Rauen
Karl-Josef Laumann
Gunnar Uldall
Maria Eichhorn
Brigitte Baumeister
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Hansjürgen Doss
Rainer Eppelmann
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Erich G. Fritz
Ulrich Klinkert
Julius Louven
Wolfgang Meckelburg
Elmar Müller (Kirchheim)
Claudia Nolte
Friedhelm Ost
Eduard Oswald
Dr. Bernd Protzner

Hans-Peter Replik
Dr. Heinz Riesenhuber
Franz Romer
Anita Schäfer
Hartmut Schauerte
Heinz Schemken
Karl-Heinz Scherhag
Birgit Schnieber-Jastram
Johannes Singhammer
Max Straubinger
Dorothea Störr-Ritter
Andreas Storm
Matthäus Strebl
Peter Weiß (Emmendingen)
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Annette Widmann-Mauz
Matthias Wissmann
Dagmar Wöhrl
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

